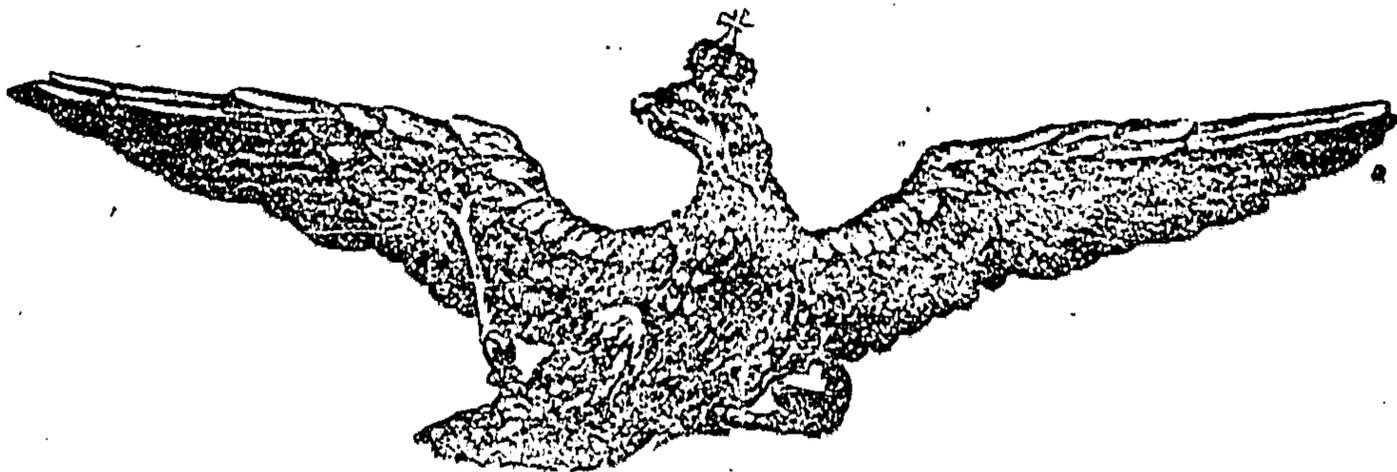


Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwochs.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserationspre  
die 2spalt. Zeile  
10 Pfg., bei  
2 maliger Auf-  
nahme 10% bei  
3—5 maliger  
20%, bei  
weiteren Auf-  
nahmen bis  
50% Rabatt.

# Münsterberger Freiblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 39. Münsterberg, Mittwoch, den 30. September 1908.

## Betriebseröffnung der Frankenstein—Münsterberg—Nimptscher Kreisbahn-Aktiengesellschaft für den Wagenladungsverkehr.

[II. 3233.] Die Betriebseröffnung der Frankenstein—Münsterberg—Nimptscher Kreisbahn-Aktiengesellschaft für den Wagenladungsverkehr findet für die Strecken Heinrichau—Lepliwoda, Lepliwoda—Kurtwitz und Silberberg—Frankenstein am 1. Oktober d. Js. für die Reststrecke Frankenstein—Lepliwoda, sowie für den Personenverkehr und den Stückgutverkehr voraussichtlich auf allen genannten Strecken zum 1. November d. Js. statt.

Der Gütertarif entspricht im Allgemeinen dem Tarif der Guleugebirgsbahn. Die regulären Sätze der Kilometer-Tarifabelle sind jedoch durch zahlreiche Ermäßigungen auf Grund besonderer Nachprüfung der örtlichen Verhältnisse und zur Erzielung möglicher Übereinstimmung zwischen den Sätzen der verschiedenen Verkehrsbeziehungen, welche gleiche oder fast gleiche Entfernungen haben, unterboten. Diese Ermäßigungen befinden sich in den Stationstariftabellen 1 bis 4. Ferner wollen die Interessenten noch folgendes beachten:

Vom Tage der Betriebseröffnung ab werden im Uebergangsverkehr zwischen der Frankenstein—Münsterberg—Nimptscher Kreisbahn und sämtlichen Stationen der preussisch-schlesischen Staatsbahnen für Güter der allgemeinen Ausnahmetarife 1—5 einschl. 4a (Staubkalk), 4b (Kergel) 4c (Kübelerde) sowie des Ausnahmetarifs 6 (Brennstoff) und der daneben in besonderer Ausgabe erschienenen Ausnahmetarife für Kohlen, Koks usw. im Verhange von inländischen Produktionsstätten bei Auslieferung in Wagenladungen von mindestens 5 t die Frachtsätze der Staatsbahnübergangsstationen Frankenstein i. Schl., Heinrichau (Bez. Breslau) und Kurtwitz um 2 Pf. für 100 kg ermäßigt. Um diesen Betrag können sich also die Interessenten die Kleinbahnfracht niedriger anrechnen.

Münsterberg, den 29. September 1908.

Der Kreisausf. Dr. Kirchner.

## Verwaltung des Amtsbezirks Krelkau.

[III. 637.] Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat den bisherigen Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gutsbesitzer Gustav Pohl in Krelkau zum Amtsvorsteher, den Gutsbesitzer Hermann Klemme in Leipe zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Krelkau ernannt.

Die Uebernahme der Ämter erfolgt am 1. Oktober d. Js.

Münsterberg, den 21. September 1908.

[III. 633.] Der Stellenbesitzer Berthold Welzel in Zesselwitz ist zum Schöffen der Gemeinde Zesselwitz wiedergewählt und bestätigt worden.

Münsterberg, den 21. September 1908.

## Gebühren-Ordnung für Hebammen.

Auf Grund § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 — G. S. S. 103 — setze ich für den Umfang des Regierungsbezirkes Breslau mit Ausnahme des Stadtkreises Breslau folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus kommunalen Mitteln, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangs-Krankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im Übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden: 5 bis 20 Mk., für jede folgende Stunde: 0,50 bis 1 Mk.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf: 7,50 bis 30 Mk.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Placenta für die Dauer bis zu 6 Stunden: 3 bis 12 Mk. Für jede folgende Stunde: 0,50 bis 1,00 Mk.
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Messung der Körpertemperatur, Auspflungen, Klystiersetzen, Katgetrücken, Baden und Wiederein des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tage: 0,50 bis 1 Mk., bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde: 1 bis 2 Mk., bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): 2 bis 4 Mk., für eine solche Nachtwache: 3 bis 6 Mk., für eine solche Tag- und Nachtwache: 4 bis 8 Mk.
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: 0,50 bis 1 Mk., bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage: 1 bis 2 Mk., bei Nacht das Doppelte.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch: 0,50 Mk. bis 1 Mk. Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 Mk. Begegelde für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im Übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 an Stelle der Gebührenordnung vom 25. Dezember 1897 in Kraft.

Breslau, den 15. September 1908.

Der Regierungspräsident. Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat. von Holwede.

[IV. 173.] Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Münsterberg, den 28. September 1908.

### Bekanntmachung.

Es hat sich herausgestellt, daß die bei der **reichspolizeilichen Genehmigung von Bauten im Ueberschwemmungsgebiet der Oder, sowie der Glazer Meise, des Stobers, des Hünernbachs, des Flößbachs, der Ohle, der Lohr, der Weide, der Weistritz, des Neumarkter Wassers, des Reisebachs, des Kaltenbachs, der Iseritz, der Wartsch und des Sobers** gemachten Auflagen nicht immer innegehalten werden. Dies mag seinen Grund vielfach darin finden, daß die betreffende Auflage erst nach Aufstellung des Bauentwurfs geschieht und daher aus den Bauzeichnungen nicht ersichtlich ist.

Es ergeht daher an die für das Ueberschwemmungsgebiet der genannten Wasserläufe in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden folgende

### A n w e i s u n g.

I. Schon bei Eingang der Baugesuche für Bauten im Ueberschwemmungsgebiet und vor deren Weitergabe behufs reichspolizeilicher Prüfung ist darauf zu achten, daß aus den Bauzeichnungen und sonstigen Unterlagen klar erhellt,

- a. daß, soweit zugänglich, alle Gebäude mit ihrer Längsrichtung in die Stromrichtung gestellt werden,
- b. daß der Fußboden des Erdgeschosses von Wohngebäuden, Schulen, Kirchen usw. wenigstens 30 cm und der Fußboden von Scheunen und Ställen wenigstens 10 cm über dem bekannten höchsten Hochwasserstand zu liegen kommt.

II. Baugesuche, die nach den eingereichten Unterlagen den gemäß Nr. I zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sind von den Ortspolizeibehörden unter Hinweis auf die gleichzeitig erforderliche reichspolizeiliche Genehmigung den Bauherren zur entsprechenden Abänderung zurückzugeben.

III. In Zweifelsfällen hat für die Ortschaften des Ueberschwemmungsgebiets die zuständige Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit der Wasserbauinspektion bezw. dem Reklorationsbaubeamten den höchsten Wasserstand ein für allemal festzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß er an geeigneter Stelle erkennbar gemacht wird und immer sichtbar bleibt.

VI. Durch die vorstehenden Vorschriften wird an dem Erfordernis der beidseitigen Genehmigung nichts geändert. Insbesondere haben die Ortspolizeibehörden darauf zu achten, daß für bauliche Anlagen, die zwar nicht der baupolizeilichen, wohl aber der beidseitigen Genehmigung bedürfen, die letztere eingeholt wird. Sie haben daher die Errichtung derartiger Anlagen, sofern sie beidseitig nicht genehmigt sind, sofort zu verhindern und zur Anzeige zu bringen. Auch ist von ihnen das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß derartige Baulichkeiten mit ihrer Längsrichtung in die Richtung der Strömung zu stellen sind.

V. Schließlich werden die Ortspolizeibehörden auch darauf hingewiesen, daß sie bei der Ausführung der Bauten die Einhaltung der bei der beidseitigen Genehmigung gemachten Auflagen beständig zu überwachen und Abweichungen von den genehmigten Plänen sofort zu verhindern haben. Breslau, den 16. September 1908.

Der Regierungs-Präsident. Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat, von Holwebe.

[10449.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 26. September 1908.

### Rekruteneinstellung 1908.

[M. 3540.] Auf die im Kreisblatt Stüd 37 — Seite 169 — abgedruckte Bekanntmachung über die diesjährige Rekruteneinstellung wird hiermit hingewiesen.

Die Ortsbehörden werden nochmals ersucht, die in ihren Bezirken wohnhaften Rekruten eingehend zu belehren. Münsterberg, den 20. September 1908.

### Neuwahlen bei den katholischen Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen.

[10298.] Gemäß § 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — G. S. S. 241 — betreffend die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden und Artikel 7 der hierzu ergangenen Geschäftsanweisung vom 20. Juli 1878 — Amtsblatt Stüd 38 — haben am 1. Oktober d. J. in den kathol. Kirchengemeinden **Ergänzungswahlen** für die auscheidenden Mitglieder der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen stattzufinden.

Die Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände ersuche ich daher, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, mit den Vorbereitungen zu diesen Wahlen alsbald vorzugehen und mir die vom Kirchenvorstande aufzustellende Nachweisung über die neue Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung nach dem in Stüd 42 des Münsterberger Kreisblattes für 1896 — S. 167/68 — abgedruckten Schema bis Anfang November einzusenden.

Der hiesige Magistrat, sowie die Gemeindevorstände der Ortschaften des Kreises, in welchen sich katholische Kirchen befinden, haben diese Kreisblattbekanntmachung sofort den Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände zur Kenntnis vorzulegen.

Münsterberg, den 25. September 1908.

### Unterhaltung der Glaser Meisse im Kreise Münsterberg.

[10387.] Der Herr Oberpräsident von Schlesien hat auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 — G. S. S. 171 — nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses und der Interessentenvertretung der Glaser Meisse den 1. Juli 1908 als den Tag, mit welchem die Unterhaltung der ausgebauten Strecke der Glaser Meisse in den Bauabteilungen V und VI — km 92 bis 126 — auf den Provinzialverband der Provinz Schlesien übergeht, bestimmt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe. Münsterberg, den 25. September 1908.

[10437.] Mit dem 30. September d. J. läuft die Frist ab, innerhalb welcher die durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 außerkursgesetzten Eintalerstücke deutschen Gepräges durch die Reichs- und Landesklassen noch einzulösen sind. Auf diesen bevorstehenden Fristablauf wird hierdurch nochmals mit dem Bemerkten hingewiesen, daß die versäumte Einlösung der noch im Verkehr befindlichen Eintalerstücke für deren Besitzer erhebliche Verluste zur Folge haben würde. Berlin, den 17. September 1908.

Der Finanz-Minister. J. V. gez. Dombola.

[10145.] In der Gebührenordnung Anlage 3 der Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 22. Juli 1908 (Amtsblatt 1908 Seite 281) muß es in Ziffer V Absatz 1 statt: „sind die Sätze unter den Ziffern I zu berechnen“ heißen: „sind die Sätze unter den Ziffern 1 (arabische Zahl) zu berechnen.“ Münsterberg, den 19. September 1908.

### Eintritt in die Unteroffizierschulen.

[M. 3685.] Die Inspektion der Infanterie-Schulen hat mitgeteilt, daß bei den Unteroffizierschulen für die diesjährige Herbst-Einstellung noch Mangel an Freiwilligen herrscht.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises lasse ich daher mit diesem Kreisblatt je 1 Exemplar der Nachrichten über die Einstellung in Unteroffizierschulen mit dem Ersuchen um mögliche Weiterverbreitung des Inhalts in den Gemeinden des Amtsbezirks zugehen.

Ich ersuche auch, den jungen Leuten bei sich bietender Gelegenheit den Eintritt in Unteroffizierschulen an gelegentlich zu empfehlen und bemerke, daß Anmeldungen von dem Rgl. Bezirkskommando hier selbst jeden Dienstag, vormittags von 8 bis 10 Uhr entgegengenommen werden. Münsterberg, den 28. September 1908.

[10570.] Die **Schweinefleuche** unter den Schweinen des Dominiums Bernsdorf ist erloschen.  
Münsterberg, den 29. September 1908.

[10572.] Die **Schweinepest** unter den Schweinen der Gutsbesitzerin Berta Grammel in Poln.-Peterwitz ist erloschen.  
Münsterberg, den 29. September 1908.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

### Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahn.

Voraussichtlich am 1. Oktober 1908 werden die  
Teilstrecken

Teplimoda-Kurtwitz,  
Teplimoda-Heinrichau,  
Frankenstein-Silberberg,

voraussichtlich am 15. Oktober 1908

die Teilstrecke Teplimoda-Frankenstein  
für den Güterverkehr in Wagenladungen und voraus-  
sichtlich am 1. November 1908 die ganze Strecke für  
den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Die Fahrpreise für den Personenverkehr sind aus  
den Verzeichnissen ersichtlich, welche auf allen dem  
Personenverkehr dienenden Stationen zum Ausgang  
gelangen, die Beförderungspreise im Güterverkehr er-  
geben sich aus dem Tarrif, der von der Bahnverwaltung  
in Frankenstein zu erhalten und bei allen Abfertigungs-  
stellen der Kleinbahn einzusehen ist.

Berlin, den 23. September 1908.

Betriebs-Abteilung Berlin

der Ges. m. b. H. Lutz und Co., Berlin.

Der Lagerplatz Nr. 3 in Größe von 119 qm  
auf dem Bahnhof in Hertwigswalde soll vom  
10. Oktober d. Js. ab vermietet werden. Der Ver-  
pachtungstermin wird hiermit auf **Mittwoch, den  
30. d. Mts.** im Bureau der unterzeichneten In-  
spektion anberaumt. Angebote sind bis zu dem ange-  
gebenen Termin portofrei, versiegelt und mit entsprechen-  
der Aufschrift versehen, an den Vorstand der unter-  
zeichneten Insp.ktion einzureichen. Die Pachtbedingungen  
und der Lageplan können in den Geschäftszimmern der  
unterzeichneten Insp.ktion wie auch bei dem Stations-  
vorstande in Hertwigswalde eingesehen werden. An-  
gebote unter 40 Pfennig für 1 qm und Jahr bleiben  
unberücksichtigt. Zuschlagsfrist eine Woche.

Reife, den 22. September 1908.

Königliche Eisenbahn-Betriebsinspektion.

Suche für zahlungsfähige Käufer

## Güter jeder Größe

und bitte höfl. um werthe Angebote unter Zusicherung  
strengster Diskretion. Verkauft vor Kurzem die Güter  
der Herren Amtsvorsteher Eißbrich in Stolz und des  
Herrn Gemeindevorstehers Sauer in Kunzdorf bei  
Frankenstein, sowie noch viele andere. Erste Referenzen.

H. Andreas. Bad Salzbrunn.

Auf den der gegenwärtigen Kreisblattnummer beiliegenden Prospekt der Kalao-Compagnie Theodor  
Reichardt, Wandseel-Hamburg wird hiermit hingewiesen.

Die Ausgabe-Stelle für Stadt und Kreis Münsterberg befindet sich bei Herrn Kaufmann Oskar Stephan in  
Münsterberg Ring 28.

Die **Mischinfektion von Schweinefleuche  
und Schweinepest** in der hiesigen Molkerei  
ist erloschen.

Münsterberg, den 28. September 1908.

Die Polizei-Verwaltung.

## Wiehmarkt.

Der am 7. Oktober er. hier anstehende Vieh-  
markt findet statt.

Sirehlen Schles., den 22. September 1908.

Der Magistrat.

## ! Grundstücksbesitzer !

Wer ein Stadt- oder Land-Grundstück ver-  
schleppen und günstig verkaufen will, wer Hypothek  
oder Teilhaber sucht, sende sofort seine Adresse  
an den **Reichs-Central-Markt**

Berlin W. 15, Kaiser-Allee 204/5.

Vertreter in nächsten Tagen anwesend!

Besuch kostenlos! Kein Agent!

## Ausschreibung.

Die Anpflanzung einer 150 m langen Bogen-  
hecke, einschl. Lieferung der erforderlichen Pflanzen,  
zwischen Münsterberg und Reindörfel soll an den  
Mindestfordernden vergeben werden.

Gest. Offerten sind bis zum

**3. Oktober er., vormittags 10 Uhr,**

im Bureau des Unterzeichneten abzugeben, woselbst auch  
die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Münsterberg, den 23. September 1908.

Der Kreisbaumeister.

## Jagd-Einladungskarten

(in prächtiger Ausführung) sind vorrätig in

**J. A. Troedel's Buchhandlung.**

Münsterberg, Burgstrasse 6.

Verantwortlicher Redakteur: Wastke, Königl. Kreissekretär, Münsterberg.

Verlag des Königl. Landratsamtes. J. A. Troedel, Buchdrucker, Münsterberg.